



Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 07

59602 Rüthen, 24.04.2020

26. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 14.04.2020 Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2020	38
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 20.04.2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rüthen anlässlich der Kommunalwahl am 13.09.2020 sowie ggf. erforderliche Stichwahl am 27.09.2020	42
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 03.04.2020 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen für das angestrebte Baugebiet „Rüthen Nord“ und diverse „Tauschflächen“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen im Parallelverfahren	48
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 17.02.2020 Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Erweiterung Kindergarten Im Stieken“ im Ortsteil Westereiden der Stadt Rüthen	55

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt R ü t h e n
für das Haushaltsjahr 2020**

I. Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt R ü t h e n mit Beschluss vom 29.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.322.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.464.339 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	21.408.270 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	21.399.017 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.876.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.526.244 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	444.444 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	235.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

444.444 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.141.639 EUR festgesetzt

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 350 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 450 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf

445 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppen oder in Stellen der Tariflich Beschäftigten umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinananzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung 2020 stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Rüthen vom 29.01.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.02.2020 angezeigt worden.

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 09.04.2020 die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erteilt. Das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde damit für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 14.04.2020 im Rathaus der Stadt Rüthen in Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, öffentlich aus und steht dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dienstzeit: montags - freitags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags - mittwochs auch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags auch	13:30 Uhr bis 17.30 Uhr

III. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 14.04.2020

gez. Weiken

Bürgermeister

 ffentliche Bekanntmachung der Stadt R then

**Kommunalwahl in der Stadt R then am 13.09.2020
sowie ggf. erforderliche Stichwahl am 27.09.2020**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlgen f r die Wahl die Wahl der B rgermeisterin/des B rgermeisters und der Vertretung der Stadt R then

Gemss   24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt gendert durch Verordnung vom 03.04.2020 (GV. NRW. S. 222), fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlgen

- f r die Wahl der B rgermeisterin/des B rgermeisters der Stadt R then sowie
- f r die Wahl der Vertretung der Stadt R then (14 Wahlbezirke und Reservelisten) auf.

Wahlvorschlge hierf r sind gemss   15 Abs. 1 des Gesetzes  ber die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt gendert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)

**bis sptestens 16.07.2020,
18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt R then, Zimmer 8, Hochstra e 14, 59602 R then whrend der Dienststunden einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschlge nach Mglichkeit fr hzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mngel, die die G ltigkeit der Wahlvorschlge ber hren, rechtzeitig behoben werden k nnen.

F r die Wahlvorschlge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Wahlamt der Stadt R then, Hochstra e 14, 59602 R then whrend der Dienststunden bereitgehalten und gemss Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben. Die Vordrucke stehen auch unter dem nachfolgend aufgef hrten Link zur Verf gung: www.votemanager.de/parteienkomponente

F r Ausk nfte  ber wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt R then zur Verf gung. Auf die Bestimmungen der    15 bis 17 sowie der    46b und 46d Abs. 1 bis 3 des KWahlG und der    3 Nr. 5, 25 und 26 sowie    75a und 75b KWahlO weise ich hin.

F r die Wahlvorschlge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

I. Allgemeines

1. Der Wahlausschuss der Stadt R then hat am 21.11.2019, ergnzt durch Beschluss vom 29.01.2020 das Gebiet der Stadt R then in 14 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung und die ergnzende Begr ndung wurden  ffentlich bekannt gemacht. Die Wahleinteilung kann beim Wahlamt eingesehen werden.

Wahlvorschlge k nnen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Whlergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden. (  15 KWahlG).

- 2.

3. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01.08.2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung (der Stadt Rüthen), in der Vertretung des zuständigen Kreises (Kreis Soest), im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Inneren am 27.11.2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

II. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Rüthen

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von **mindestens 140 Wahlberechtigten der Stadt Rüthen persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.** Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
4. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.
5. Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
6. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 140 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- a. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- b. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- c. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

7. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- a. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- b. Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- c. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

III. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Nr. II.6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- a. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- b. Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- c. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. I.2 Absatz 8 dieser Bekanntmachung).
- d. Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahleiter/die Wahlleiterin dieses zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

IV. Wahlvorschläge für Reserveliste

- a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
 - Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **mindestens 9 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden.
- e) Muss die Reserveliste von mindestens **9 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. II.6. entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO sowie auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e KWahlG und der §§ 75 a und 75 b KWahlO.

Rüthen, den 20.04.2020

gez.
Betten
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen für das angestrebte Bau- gebiet „Rüthen Nord“ und diverse „Tauschflächen“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen im Parallelverfahren

hier: - Einleitungsbeschlüsse
- Beschlüsse über die Form der Bürgerbeteiligung

a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einleitung der 31. Än- derung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen („Rüthen Nord“)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Einleitung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des geplanten Baugebiets „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen und für diverse Tauschflächen, bei denen die Bauflächendarstellung zurückgenommen werden soll, beschlossen.

Der Kernbereich der geplanten 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen ist aus der Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung ersichtlich. Anlage 1 zeigt eine Gegenüberstellung von der derzeit gültigen Flächennutzungsplanausweisung (Bestand) und von der geplanten zukünftigen Darstellung.

Ziel ist es, den bislang als Wohnbaufläche dargestellten Bereich auf Flächen mit Zugriffsmöglichkeit zu verlagern, um so dem Bauflächenbedarf in der Kernstadt Rüthen zu entsprechen. Flächen für die Landwirtschaft werden entsprechend getauscht.

Bestandteil der 31. Änderung sollen zudem weitere Flächen in den Ortschaften Altenrüthen und Drewer sowie der Kernstadt Rüthen sein, wo bislang als Wohnbaufläche dargestellte, aber dem Markt aus verschiedenen Gründen nicht zur Verfügung stehende Grundstücke ihre jetzige Freiraumnutzung auf Dauer beibehalten sollen, was dann als Planungsziel mit der geänderten FNP Darstellung entsprechend dokumentiert würde (siehe dazu Anlage 2 - Altenrüthen, Anlage 3 - Drewer und Anlage 4 – 3 Bereiche Rüthen Südost).

Zu dieser Planungsabsicht wurde eine Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung an die Bezirksregierung Arnsberg gerichtet. Mit Schreiben vom 08.01.2020, Az.:32.01.01.02-11.09-F31.Ä bestätigt die Bezirksregierung, dass die Planungsabsicht (unter Vorbehalt) gemäß § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Der Beschluss zur Einleitung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen für den Bereich „Windpark Meiste“ der Stadt Rüthen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Be- bauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 anschließend die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen beschlossen (Parallelverfahren).

In diesem Parallelverfahren soll für die Grundstücke Gemarkung Rüthen, Flur 2, Flurstücke 66, 67, 68, 381 und 389 sowie Teile der Flurstücke 214 (Breitenbuscher Weg) und 70 (Am Papenweg) eine verbindliche Bauflächenausweisung erfolgen (Plangebietsabgrenzung siehe Anlage 5).

Neben den Belangen der Wohnflächenbereitstellung sind insbesondere die einer gesicherten und zukunftsfähigen Landwirtschaft sowie ökologische Aspekte (Vogelschutz / Eingriffe in Natur und Landschaft) zu berücksichtigen.

Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein adäquater Ausgleich herbeizuführen. Dafür sind externe Ausgleichsflächen in angemessener Größe erforderlich. Als Ausgleichsfläche wird das Grundstück Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 142 (groß 19.637 m²), südlich des Windparks Spitze Warte Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Ob noch weitere Flächen hinzukommen, muss die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

c) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Stadtvertretung Rüthen am 10.12.2019 wurde des Weiteren beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige und öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Diese macht allerdings erst dann Sinn, wenn auf Ebene des Bebauungsplanes konkretere Planungsinhalte vorliegen. Wenn dies der Fall ist, wird in einer gesonderten Bekanntmachung auf den Termin der Bürgerversammlung hingewiesen. Sollten bis dahin noch aufgrund der Corona Situation Versammlungsverbote gelten, ist auch eine vollständige Information über Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie einschlägige Internetportale denkbar.

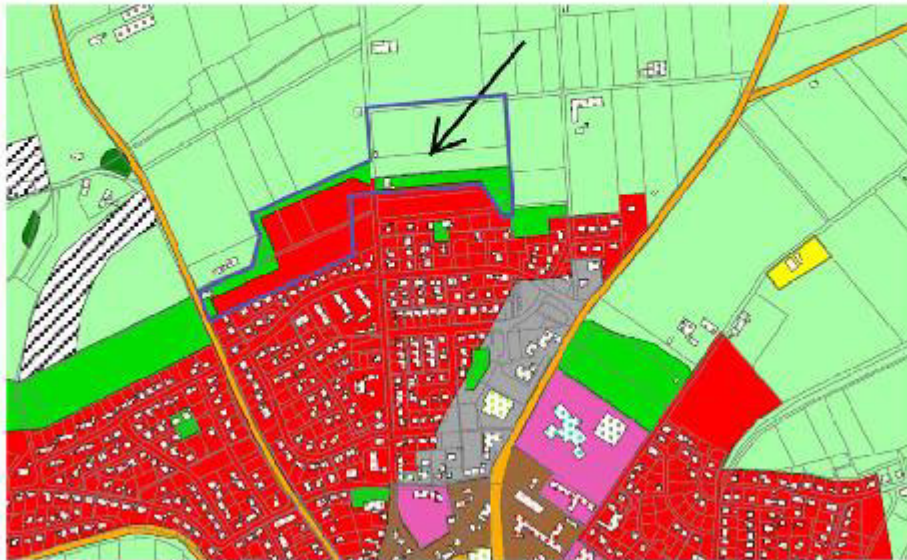
Bis dahin dient die Bekanntgabe der Aufstellungsbeschlüsse zunächst einmal der allgemeinen Information über die Planungsabsichten der Stadt Rüthen

Rüthen, 03.04.2020

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

31. Änderung des FNP der Stadt Rüthen (Bereich Rüthen Nord)

Bestand



Planung



31. Änderung des FNP der Stadt Rüthen (Teilabschnitt Altenrüthen)

Bestand



Planung



31. Änderung des FNP der Stadt Rüthen (Teilabschnitt Drewer)

Bestand

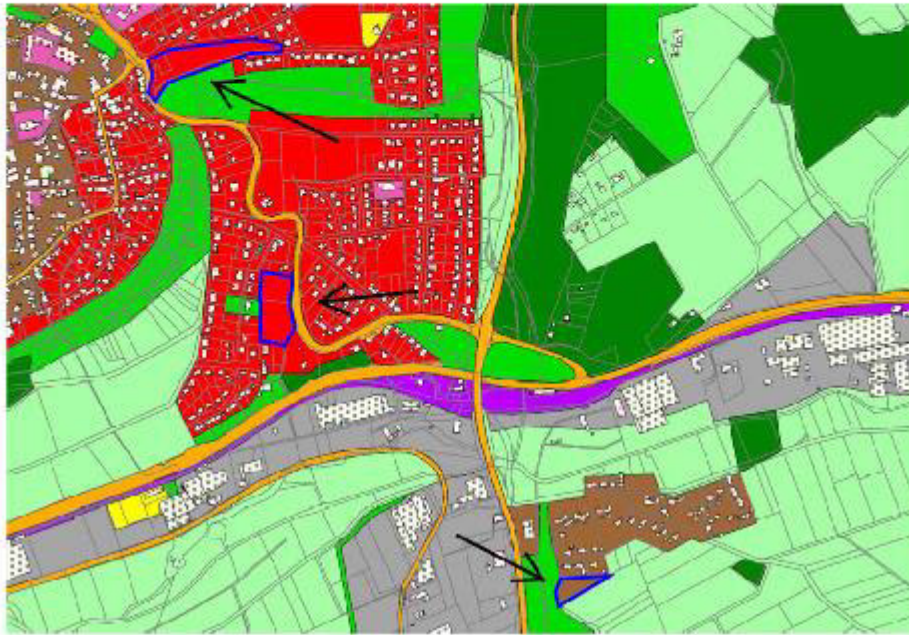


Planung

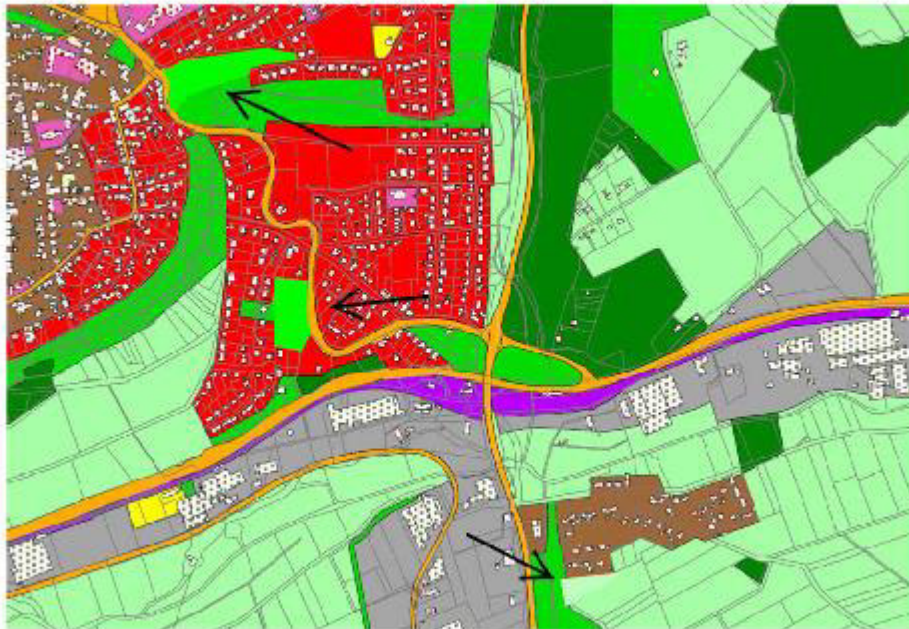


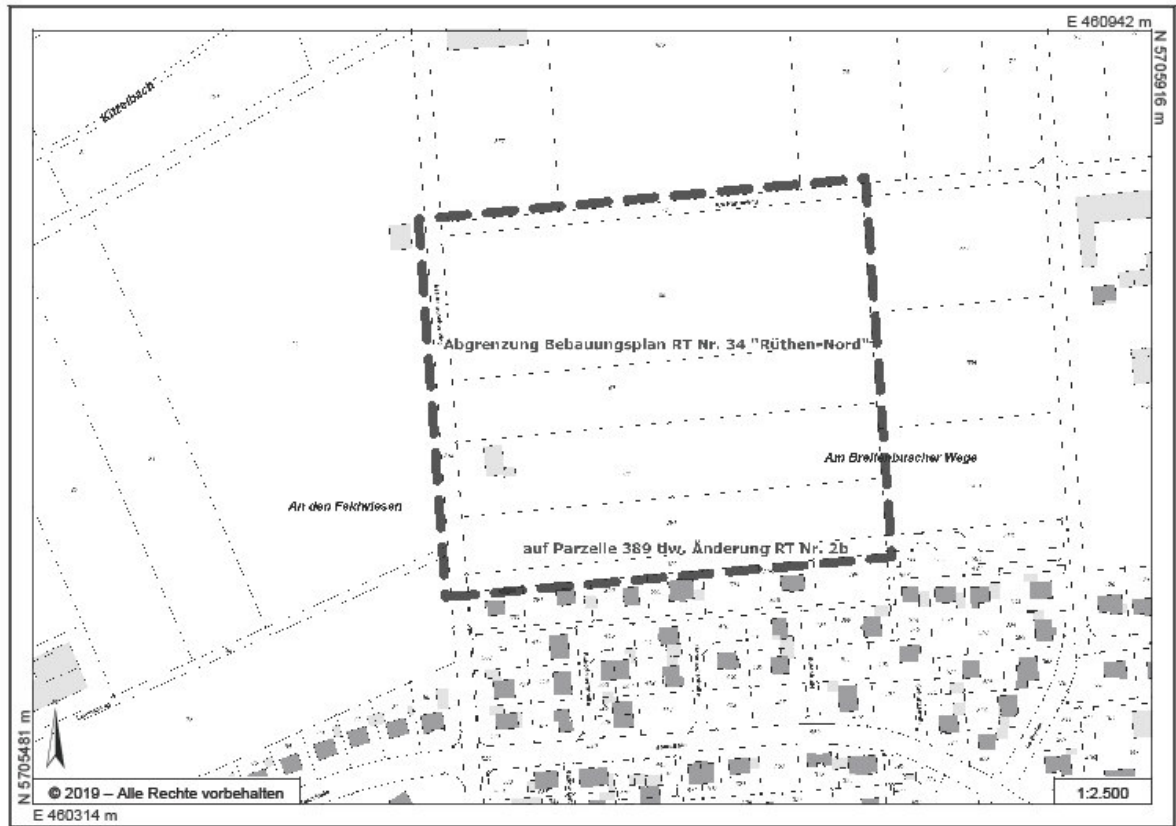
31. Änderung des FNP der Stadt Rüthen (3 Bereiche Rüthen Südost)

Bestand



Planung





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Erweiterung Kindergarten Im Stieken“ im Ortsteil Westereiden der Stadt Rüthen

hier: - Einleitungsbeschluss
- Offenlegungsbeschluss (Beschluss über die Form der Bürgerbeteiligung)

a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Erweiterung Kindergarten Im Stieken“ im Ortsteil Westereiden der Stadt Rüthen

Aufgrund der Corona Krise und der dadurch entfallenden Sitzungen haben Bürgermeister Weiken und Stadtvertreter Wenige per Dringlichkeitsentscheid gemäß § 60 (1) S. 2 GO NRW am 02.04.2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Erweiterung Kindergarten Im Stieken“ im Ortsteil Westereiden der Stadt Rüthen gefasst.



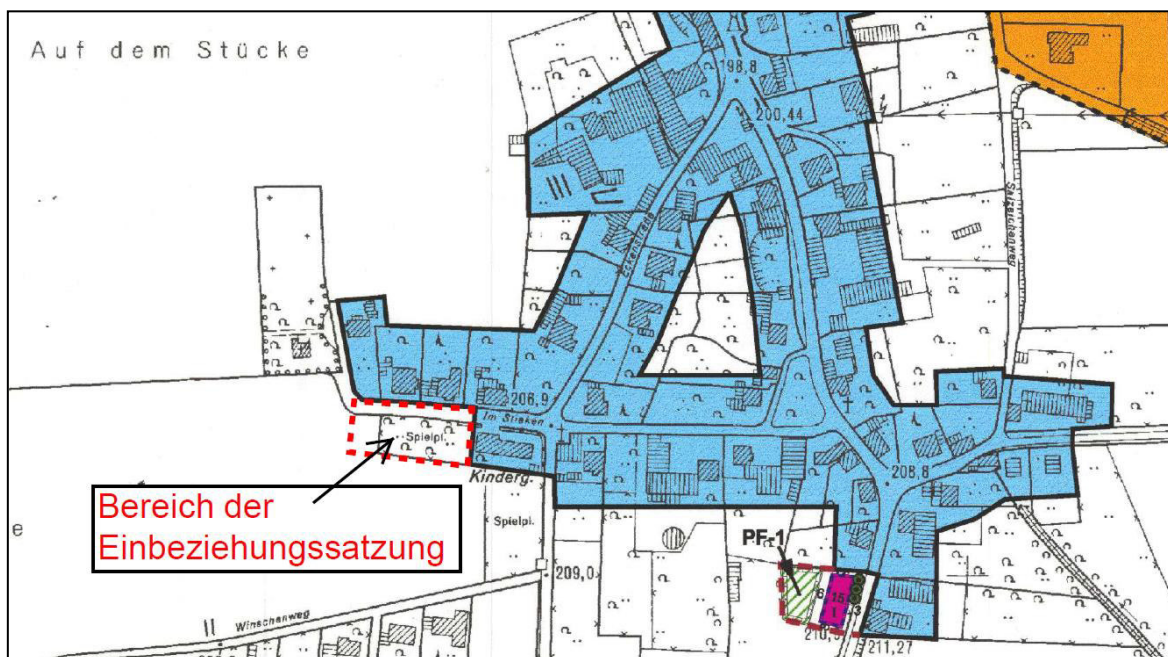
Im Rahmen dieser Satzung soll eine rd. 33 m breite (incl. Straße) und rd. 80 m lange Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Es handelt sich dabei um einen Bereich am südwestlichen Ortsrand, welcher Teile des Kindergartengrundstücks Gemarkung Westereiden, Flur 5, Flurstück 82 (groß 2500 m²) und das Grundstück Gemarkung Westereiden, Flur 5, Flurstück 95 (groß 550 m²) umfasst. Von diesen Grundstücken sollen die im Außenbereich gelegenen ca. 1360 m² dem Ortszusammenhang zugeführt werden.

Zusätzlich würde der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung auch die davor liegende Straßenfläche (ca. 600 m²) der Straße „Im Stieken“ Gemarkung Westereiden, Flur 5, Flurstück 78 aufnehmen. Alle Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Rüthen.

Anlass der Planung ist der dringende Bedarf an weiteren KiGa Plätzen am Kindergartenstandort Westereiden, insbesondere um dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiFöG) gerecht zu werden. Der vor einiger Zeit errichtete (Container-) Vorbau reicht dazu nicht mehr aus.

Es ist daher beabsichtigt, auf der stadteigenen Fläche Gemarkung Westereiden, Flur 5, Flurstücke 82 und 95 als eine Art Zweigstelle ein freistehendes Solitärgebäude für weitere Gruppen (5. und 6. Gruppe) errichten zu lassen. Die vierte Gruppe würde aus dem Bestandsgebäude umziehen.

Für den angestrebten Neubau bedarf es einer Baugenehmigung, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden kann, weil sich das Vorhaben ausweislich der bestehenden deklaratorischen Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 BauGB (siehe folgende Abbildung) im so genannten Außenbereich befindet.



Ziel der Einbeziehungssatzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit dieser KiGa Erweiterung zu schaffen. Theoretisch wäre aber auch die Bebauung mit oder Nutzungsänderung zu einem Wohngebäude an dem ausgewiesenen Standort möglich, wenn z.B. der Platzbedarf wieder deutlich zurück ginge (was aber weder mittel- noch langfristig wahrscheinlich erscheint).

Im Zuge dieser Einbeziehungssatzung sind zudem noch andere Belange wie der Einfluss auf das Vogelschutzgebiet Hellweg Börde, die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der durch Satzung ermöglichten Eingriffe und evtl. Immissionsfragen in die Abwägung und Planungsinhalte einzubeziehen.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB wird die Einbeziehungssatzung für den Bereich „Erweiterung Kindergarten Im Stieken“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren ist es möglich, von der erforderlichen frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann stattdessen die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs.2 BauGB erfolgen. Die von der Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden ebenso direkt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Von dieser in § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB eröffneten Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Der Beschluss zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 02.04.2020 wurde unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB des Weiteren beschlossen, die betroffene Öffentlichkeit in Form einer Offenlegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Einbeziehungssatzung für den Bereich „Erweiterung Kindergarten Im Stieken“ der Ortschaft Westereiden mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01.06.2020 bis 30.07.2020 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der späte Zeitpunkt und die Verdoppelung der üblichen Auslegungszeiten sind mit der aktuellen Corona Krise begründet und berücksichtigen den Umstand, dass der allgemeine Rathausbesuch aktuell für die Öffentlichkeit noch nicht gestattet ist und die Informationsmöglichkeit über das Internet nicht jeder Person zur Verfügung steht.

Während der Offenlegung können Stellungnahmen zur Planung, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Offenlegung.

Rüthen, 23.04.2020

gez.
- Weiken -
Bürgermeister